

Stand: Januar 2024

Informationen zur rechtzeitigen Eichung von Taxen und Mietwagen mit Wegstreckenzählern (WSZ)

Inhaltsverzeichnis

1. Jährliche Eichung
2. Eichfrist
3. Folgen
4. Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten oder Tarifumstellung
 - 4.1 Eingriff mit „rotem Dreieck“
 - 4.2 Eingriff ohne „rotes Dreieck“
5. Vorzulegende Dokumente bei der Eichung im Original
 - 5.1 Konzession
 - 5.2 Zulässige Bereifung / Kontrolle der Reifengröße
6. Großraumtaxi, Kombifahrzeug, Taxen für Rollstuhlfahrer

1. Jährliche Eichung

Die Eichung der Taxen und WSZ kann über das ganze Jahr verteilt erfolgen. Um Wartezeiten oder Ablehnungen im Dezember zu vermeiden, ist es angebracht, die Messgeräte bereits zu einem früheren Zeitpunkt zur Eichung vorzustellen.

Die Eichung erfolgt nur auf Antrag und mit Terminvergabe bei der zuständigen Eichbehörde. Wird der Eichantrag mindestens zehn Wochen vor Ablauf der Eichfrist gestellt und ist es der zuständigen Eichbehörde nicht möglich, die Eichung bis zum Ablauf der Eichfrist durchzuführen, darf das Messgerät auch nach Ablauf der Eichfrist bis zum Eichtermin weiterverwendet werden. Voraussetzung ist, dass der Verwender das zur Eichung seinerseits Erforderliche getan oder angeboten hat.

2. Eichfrist

Die Eichfrist von Taxen beträgt ein Jahr, die von WSZ zwei Jahre. Sie endet jeweils am 31. Dezember des Kalenderjahres, in dem die Eichfrist rechnerisch endet. Wird ein Taxi beispielsweise am 01. März 2023 geeicht, endet die Eichfrist am 31. Dezember 2024. Das Taxi muss also im Laufe des Jahres 2024 zur Eichung vorgestellt werden. Eine Eichung in den Monaten März bis Oktober wirkt sich nicht nachteilig aus, da die Eichfrist immer am 31. Dezember des Folgejahres endet.

3. Folgen

Messgeräte, deren Eichfrist endet und die bis zum Ende eines Jahres nicht geeicht werden, gelten ab dem 01. Januar des Folgejahres als ungeeicht. Eine weitere Verwendung dieser Messgeräte im eichpflichtigen Verkehr ist ordnungswidrig. Es kann gegen den Verwender ein Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet werden.

Eichdirektion Nord
Sitz: Düppelstraße 63
24105 Kiel
Telefon: 0431 988-4450
Fax: 0431 988-4459
E-Mail: eichdirektion@ed-nord.de
Web: www.ed-nord.de

Vorstand:
Daniel Isselbacher
Jens Jürgens

Bankverbindung:
Hamburg Commercial Bank AG
IBAN: DE49210500001000343582
BIC/SWIFT: HSHNDE33XXX

Öffentliche Verkehrsmittel:
Buslinie 32 Richtung Wik/Herthastraße
oder Buslinie 61 Richtung Projensdorf
bis Haltestelle Feldstraße/Waitzstraße

Für den Fall, dass ein Eichantrag innerhalb der zehnwöchigen Frist zum Jahresende gestellt wird und der Verwender das zur Eichung seinerseits Erforderliche getan oder angeboten hat, aber seitens der Eichdirektion Nord keine Eichung im laufenden Kalenderjahr mehr möglich ist, kann die Eichdirektion Nord einen für den Verwender kostenpflichtigen Gestattungsbescheid ausstellen, welcher die Weiterverwendung des Messgerätes bis zum Zeitpunkt der Eichung – also auch über das ursprüngliche Ende der Eichfrist hinaus - gestattet . Das Messgerät ist im Folgejahr zum nächstmöglichen Eichtermin durch den Verwender vorzustellen. Der Gestattungsbescheid gilt bis zum nächstmöglichen Eichtermin.

4. Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten oder Tarifumstellung

4.1 Eingriff mit „rotem Dreieck“

Werden Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten oder die Tarifumstellung durch einen amtlich anerkannten Instandsetzungsbetrieb vorgenommen und bringt dieser sein Instandsetzerkennzeichen („rotes Dreieck“) auf das Messgerät auf, dann darf das Fahrzeug unter Beachtung der folgenden drei Voraussetzungen weiterhin zur Personenbeförderung (Eichpflicht) verwendet werden:

- a) Das Taxiunternehmen muss sich unverzüglich mit der Eichdirektion Nord in Verbindung setzen und einen Eichtermin vereinbaren (Eichantrag).
- b) Der Instandsetzungsbetrieb schickt parallel eine Meldung an die Eichdirektion Nord (Instandsetzungsbenachrichtigung).
- c) Der Instandsetzungsbetrieb füllt das aufgebrachte „rote Dreieck“ am Messgerät korrekt mit Datum sowie Namenskürzel der ausführenden Person der Tätigkeit aus.

Wird der Eichantrag (Punkt a), s.o.) nicht unverzüglich gestellt, kann die Eichdirektion Nord ein Ordnungswidrigkeitsverfahren gegen das Taxiunternehmen einleiten.

4.2 Eingriff ohne „rotes Dreieck“

Werden Wartungs- und Reparaturarbeiten oder die Tarifumstellung ohne Aufbringung des „roten Dreiecks“ vorgenommen, endet die Eichfrist vorzeitig. Das Taxi oder der WSZ muss für die weitere Verwendung unverzüglich zur Eichung vorgestellt werden. Es ist ungeeicht und darf nicht zur Personenbeförderung verwendet werden (Eichpflicht).

5. Vorzulegende Dokumente bei der Eichung im Original

- Zulassungsbescheinigung Teil I
- Konzession (Auszug)
- Dokument über die zulässige Bereifung
- ggf. Bericht / Datenblatt der Fachwerkstatt

**Liegen die genannten Dokumente nicht vor,
kann die Eichung nicht begonnen werden.**

5.1 Konzession

Die Eichung eines Taxis kann nur begonnen werden, wenn zweifelsfrei erwiesen ist, dass es sich um ein Taxi handelt. Zum Nachweis muss die erteilte Konzession (Konzessionsauszug), eine vorläufige Konzession, eine Absichtserklärung oder eine Befreiung von der Konzession vorgelegt werden (im Original).

5.2. Zulässige Bereifung / Kontrolle der Reifengröße

Bei der Eichung und Verwendung von Taxen und WSZ ist es erforderlich, dass das Fahrzeug mit der zulässigen Bereifung ausgerüstet ist.

Zugelassene Reifengrößen sind in der Zulassungsbescheinigung Teil I eingetragen oder in einem der folgenden Dokumente:

- eine Bescheinigung vom Kfz-Hersteller über die Zulässigkeit der Bereifung,
- eine CoC (Certificate of Conformity), d.h. eine EG-Übereinstimmungsbescheinigung über die Zulässigkeit der Bereifung,
- die Betriebserlaubnis mit der Zulässigkeit dieser Bereifung,
- ein Gutachten von einer geeigneten Institution (z. B. TÜV) oder
- der alte Fahrzeugbrief mit Angabe der zulässigen Reifengröße.

Die Verwendung eines geeichten Taxis oder WSZ mit einer für das Fahrzeug nicht zugelassenen Bereifung ist nicht bestimmungsgemäß, da die Richtigkeit der Messung nicht gewährleistet ist. Es handelt sich um eine Ordnungswidrigkeit.

6. Großraumtaxi, Kombifahrzeug, Taxen für Rollstuhlfahrer

Zur Beurteilung, ob der Großraum-Tarif genutzt werden darf, gelten für die Begrifflichkeiten „Großraumtaxi“, „Kombifahrzeuge“ und „Taxen für Rollstuhlfahrer“ grundsätzlich die Definitionen gemäß der jeweils gültigen Taxentarifverordnung.

Gegebenenfalls wird die Zulassungsbescheinigung Teil I herangezogen. Hier muss in Zeile S.1 für „Anzahl der Sitzplätze“ die Zahl 6 oder eine größere Zahl stehen.

Bei unzulässig genutztem Tarif wird das Taxi nicht geeicht.

Nutzen Sie bitte für die Vergabe

von Eichterminen für Taxen und Mietwagen

unsere Homepage

www.ed-nord.de

Dort können Sie online Ihren Eichtermin buchen.

Seite 4 von 4

Eichdirektion Nord
Sitz: Düppelstraße 63
24105 Kiel
Telefon: 0431 988-4450
Fax: 0431 988-4459
E-Mail: eichdirektion@ed-nord.de
Web: www.ed-nord.de

Vorstand:
Daniel Isselbacher
Jens Jürgens

Bankverbindung:
Hamburg Commercial Bank AG
IBAN: DE49210500001000343582
BIC/SWIFT: HSHNDEHHXXX

Öffentliche Verkehrsmittel:
Buslinie 32 Richtung Wik/Herthastraße
oder Buslinie 61 Richtung Projensdorf
bis Haltestelle Feldstraße/Waitzstraße